

# Ordnung für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung

## der Sanitäter

### des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.

## **§ 1 Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung der Sanitäter ist ausgerichtet auf die Erstversorgung und Betreuung von Verletzten und Kranken bei Veranstaltungen und Großschadenslagen. Sie umfasst mindestens 60 Stunden.
- (2) Die Ausbildung ist entsprechend dem Curriculum des Rotkreuz-Lehrinstitutes und den entsprechenden DRK-Leitfäden durchzuführen.

## **§ 2 Träger der Ausbildung**

Die Träger der Ausbildung sind die DRK-Kreisverbände.

## **§ 3 Verkürzung der Ausbildung**

Auf Antrag der Sanitäter kann der zuständige Kreisverband in Abstimmung mit dem Rotkreuz-Lehrinstitut vergleichbare Ausbildungen im Umfang der Gleichwertigkeit anerkennen.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer
  1. Mitglied im Deutschen Roten Kreuz ist,
  2. das 17. Lebensjahr vollendet hat,
  3. körperlich, geistig und persönlich zur Ausübung des Sanitätsdienstes geeignet ist,
  4. den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
  5. eine Erste-Hilfe-Ausbildung (16 Stunden), die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, nachweisen kann.
- (2) Zum Nachweis der physischen und psychischen Eignung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

## **§ 5 Ausbildungszeit**

- (1) Die Ausbildung muss grundsätzlich zusammenhängend innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.
- (2) Versäumte Ausbildungszeiten im Rahmen der Ausbildung, die 3 Stunden (5 % der Gesamtausbildungsdauer) überschreiten, sind bis zur Prüfung nachzuholen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
  1. dem Kreisverbandsarzt oder einem von ihm beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
  2. dem Fachberater Ausbildungen.  
Sollte der Fachberater Ausbildungen selbst nicht Sanitätsdienstausbilder sein, muss er einen Sanitätsdienstausbilder an seiner Stelle benennen.
  3. einem vom Fachberater Ausbildungen bestimmten Sanitätsdienstausbilder, der an der vorangegangenen Ausbildung überwiegend beteiligt war.

In der vorliegenden Ordnung ist mit der Schreibweise Arzt, Sanitäter, Fachberater Ausbildungen und Sanitätsdienstausbilder immer auch die weibliche Form gemeint.

## **§ 7 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung
- (2) Nachweis über anerkannte vergleichbare Ausbildungen.

## **§ 8 Gliederung und Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil ist die Reanimation im Zweihelfer-Verfahren entsprechend dem jeweils gültigen Algorithmus.  
Die maximale Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 15 Minuten, wobei die Helferposition gewechselt wird, sodass jeder die Kompression und die Beatmung durchgeführt hat.  
Dieser Prüfungsteil muss vom Fachberater Ausbildungen und einem Sanitätsdienstausbildner, der an der vorausgegangenen Ausbildung beteiligt war, durchgeführt werden.
2. Prüfungsteil ist die Durchführung von zwei Fallbeispielen in Teamarbeit aus dem Fallbeispielkatalog des Curriculums Sanitätsdienstausbildung, wobei
  - ein Fallbeispiel aus den Fallbeispielen 1-20 (nicht notfallmedizinischer Inhalt) und
  - ein Fallbeispiel aus den Fallbeispielen 21-40 (notfallmedizinischer Inhalt) gewählt werden muss.
  - Für jedes Fallbeispiel ist vom Sanitäter ein Patientenprotokoll zu führen.Die maximale Dauer dieses Prüfungsteiles beträgt 20 Minuten pro Fallbeispiel.  
Dieser Teil der Prüfung muss von
  - dem Kreisverbandsarzt oder einem von ihm beauftragten Arzt,
  - dem Fachberater Ausbildungen (bzw. Benannter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2) und
  - einem Sanitätsdienstausbildner, der an der vorausgegangenen Ausbildung überwiegend beteiligt war, durchgeführt werden.

- (2) Die Bewertung erfolgt für beide Prüfungsteile einzeln.

## **§ 9 Bewertung**

Der Prüfungsausschuss (§ 6) entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

- (1) Die Bewertung der Reanimationsprüfung (1. Prüfungsteil) erfolgt durch den Fachberater Ausbildungen und den Sanitätsdienstausbildner. Sie entscheiden über das Bestehen oder Nicht-Bestehen dieses Prüfungsteils.  
Bei unterschiedlicher Bewertung beider Prüfer dieses Prüfungsteils entscheidet der Fachberater Ausbildungen (bzw. Benannter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2).  
Nimmt der prüfende Arzt des Prüfungsausschusses auch an der Reanimationsprüfung teil, entscheidet er in Zweifelsfällen.  
Die bestandene Reanimationsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsteil „Fallbeispiele“.
- (2) Die Bewertung der Fallbeispiele (2. Prüfungsteil) erfolgt jeweils wie folgt:

1. Werden bei den Fallbeispielen die im Bewertungsbogen grau unterlegten Maßnahmen nicht durchgeführt, ist das gesamte Fallbeispiel als nicht bestanden zu werten.
2. Ansonsten sind die vorgegebenen Punktzahlen zu addieren. Ist die angegebene Mindestpunktzahl erreicht, ist das jeweilige Fallbeispiel bestanden.

## **§ 10 Rücktritt von der Prüfung**

Kann der Prüfling an der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss kann dann ein späterer Prüfungstermin vereinbart werden.

## **§ 11 Bestehen und Wiederholen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil
  1. Reanimation (1. Prüfungsteil)
  2. jedes der zwei Fallbeispiele (2. Prüfungsteil)bestanden wurde. Wurde die Herz-Lungen-Wiederbelebung nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung zum Prüfungsteil „Fallbeispiele“. Wurde eines der Fallbeispiele nicht bestanden, müssen beide Fallbeispiele wiederholt werden.
- (2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteiles muss innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen.
- (3) Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden, erhält der Prüfling in seinem Aus- und Fortbildungsheft eine Bestätigung darüber, dass er von nun an im Sanitätsdienst eigenverantwortlich mitwirken kann, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ferner wird ihm ein Zertifikat über die Eignung als Sanitäter ausgestellt. Darüber hinaus ist er berechtigt, das Fachdienstabzeichen für den Sanitätsdienst zu tragen.
- (4) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

## **§ 12 Niederschrift, Prüfungsunterlagen**

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der
  - der Gegenstand,
  - der Ablauf,
  - das Ergebnis der Prüfung,
  - besondere Vorkommnisse und
  - Beschlüsse des Prüfungsausschusseshervorgehen. Die Niederschrift ist vom Kreisverbandsarzt und dem Fachberater Ausbildungen (bzw. Benannter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2) zu unterzeichnen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre bei der Ausbildungsstätte aufzubewahren.
- (3) Den Prüflingen ist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

### **§ 13 Gleichwertige Ausbildungen**

Vergleichbare Ausbildungen können im Umfang der Gleichwertigkeit anerkannt werden.

### **§ 14 Anerkennung von Ausbildungen anderer DRK-Landesverbände**

Die Sanitätsdienstausbildung anderer DRK-Landesverbände wird anerkannt.

### **§ 15 Fortbildungen für Sanitäter**

- (1) Die Verantwortung für die Fortbildung liegt beim Kreisverbandsarzt in Zusammenarbeit mit dem Fachberater Ausbildungen (bzw. Benannter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2).
- (2) Um den über die Ausbildung erworbenen Qualitätsstandard zu erhalten, wird den Sanitätern empfohlen, an den Fortbildungen für Rettungshelfer teilzunehmen (30 Zeitstunden jährlich).
- (3) Ist eine Teilnahme an den Fortbildungen für Rettungshelfer nicht möglich, sind mindestens 20 Fortbildungsstunden (Unterrichtsstunden) jährlich nachzuweisen.
- (4) Die Themen der überwiegend praktisch orientierten Fortbildungen werden in den Musterausbildungsplan aufgenommen.
- (5) Die Fortbildungen werden im Aus- und Fortbildungsheft bescheinigt.
- (6) Die Fortbildungen können auch kreisverbandsübergreifend durchgeführt werden.
- (7) Wurde ein Jahr keine Fortbildung besucht oder kein Sanitätsdienst durchgeführt, kann der Sanitäter erst nach einer Fortbildung von 30 Stunden wieder eingesetzt werden.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften am 01.06.2001 in Kraft.

Aktualisierung am 01.01.2008